

Die Juristische Fakultät der Universität Basel

Autor(en): Johannes Georg Fuchs

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1969

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/897d6402-43ba-4b69-9a66-2e09c23bac5e>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Juristische Fakultät der Universität Basel

Von Johannes Georg Fuchs

Ius est ars boni et aequi

Celsus

Recht ist Wille zur Gerechtigkeit

Radbruch

I. Die Juristische Fakultät als zweite Fakultät

Daß sich in der Folge der Fakultäten die Juristische Fakultät regelmäßig an die Theologische als die erste reiht und damit an zweiter Stelle erscheint, beruht auf keinem Zufall, sondern hat seine historischen Gründe. Auffallen muß jedem Betrachter der abendländischen Universitätsgeschichte, daß die als erste mittelalterliche Universität anzusprechende Schule von Bologna eine Rechtsschule war, während entsprechende Ausbildungsstätten für die beiden andern wichtigen Disziplinen, nämlich Theologie und Medizin, erst später entstanden. Nur weil sich die hohe Schule zu Bologna mit einem Recht befaßte, das als universale Ordnung überall Geltung beanspruchte und als das im Heiligen Römischen Reich fortgeltende römische Recht die Autorität eines «gemeinen Rechtes» besaß, erhob sie sich über eine Einrichtung von bloß lokaler Bedeutung und erlangte gesamteuropäisches Ansehen. So fand die Ausbildung, die in Bologna und in den weiteren nach ihrem Vorbild gegründeten Rechtsschulen gewährt wurde, und die zur Erlangung entsprechender Titel führte, überall Anerkennung. Schwerlich wäre eine solche Entwicklung möglich gewesen, hätte sich die Rechtswissenschaft wie heute vorwiegend mit dem in nationale Ordnungen gebannten Recht befaßt. Neben das weltliche römische trat alsbald auch das kanonische Recht in den Mittelpunkt von Lehre und Forschung, so daß man sich nun mit den beiden Ordnungen auseinandersetzte, die nach der mittelalterlichen Anschauung das Wesen der einen, in sich geschlossenen christlichen Gesellschaft ausmachten. Bei diesem theologischen Verständnis der Gesellschaftsordnung war es naheliegend, daß der Lehre der Theologie diejenige des kanonischen und dann des weltlichen Rechtes folgte. So hat Pius II. in seiner Stiftungsbulle

für Basel neben dem «studium generale» in der Theologie ein solches im kanonischen und im zivilen, das heißt im weltlichen Recht, eingeführt. Ja die Juristische Fakultät war es, die zum Glanze der alten Universität wesentlich beitrug, nicht zuletzt weil die für die Lehre des Zivilrechtes berufenen italienischen Professoren ein elegantes Leben zu führen verstanden. Daß die mit der Reformation entstandene Krise der Universität überwunden werden konnte, war das Verdienst des Juristen Bonifatius Amerbach, dessen Familie aus Unterfranken zugewandert und seit 1484 bei uns eingebürgert worden war. Bis zum Ausgang des Ancien Régime waren es vor allem Vertreter der ansässigen Gelehrtenfamilien, welche die Professuren versahen und dank der meist im Ausland genossenen Ausbildung ein recht gutes Niveau zu halten wußten. Nach der Neuordnung der Universität von 1818 bereitete vorzüglich der Juristischen Fakultät die Regeneration größte Schwierigkeiten, bis es dann im Laufe der dreißiger Jahre gelang, eine Reihe hervorragender deutscher Gelehrter aus der von F. C. von Savigny gegründeten Historischen Rechtsschule zu gewinnen und damit auch bei uns die Grundlage für die heutige Rechtswissenschaft zu schaffen.

II. Lehr- und Fachgebiete

Während über Jahrhunderte das römische Recht als weltliches Recht schlechthin den wesentlichen Teil des Unterrichtes ausmachte und Fächer wie Völkerrecht, Staatsrecht und Strafrecht primär in Vorlesungen über die römischen Quellen eingebaut wurden, so kam es doch, wenn auch nicht überall gleichzeitig, zur Verselbständigung jener Disziplinen. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts, und im Vergleich zu anderen Fakultäten verhältnismäßig spät, erschienen in Basel öffentliches Recht sowie Natur- und Völkerrecht als eigenständige Fächer. Das Universitätsgesetz von 1818 verankerte schließlich den Unterricht in den folgenden Gebieten: Naturrecht, Römisches Recht, Criminal-Recht, Wechsel- und Handelsrecht, Vaterländisches Civilrecht. Die grundlegenden

wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die sich namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und vollends im 20. Jahrhundert abzeichneten, brachten eine umfassende Umgestaltung und Erweiterung des Rechtsstoffes. Im Zuge der Ausbildung des Rechtsstaates dehnte sich der Normenkreis des öffentlichen Rechtes ständig aus, ganz abgesehen von der rechtlichen Erfassung neu gestellter sozialer Probleme. Auch das Privatrecht sprengte den traditionellen Rahmen und entfaltete sich in neuen Zweigen. Zentrale Bedeutung erlangte besonders das Arbeits- und Sozialrecht mit dem großen Ziel, dank rechtlicher Ordnung auf der Grundlage der Partnerschaft aller Beteiligten Wohlfahrt und Arbeitsfrieden zu sichern. In der Tat gelang es dem schweizerischen Arbeitsrecht, anknüpfend an unsere Rechtstradition, eigene Wege und Formen zu finden, weshalb der Lehre dieses Faches besondere Bedeutung zukommt. Die Basler Fakultät ist, wie ihr Vorlesungsprogramm zeigt, bemüht, ein möglichst umfassendes Spektrum der Fächer zu bieten und zugleich den vornehmlich schweizerischen und baslerischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. So ergibt sich für Basel als Zentrum industrieller Unternehmungen die gebührende Pflege des Wettbewerbsrechtes, des Urheber- und Patentrechtes, des gewerblichen Rechtsschutzes, des Transport- und Versicherungsrechtes. Zugleich gilt es, die Tradition in Rechtsvergleichung und Internationalem Privatrecht, wie sie sich vorzüglich mit den Namen von Hans Lewald und August Simonius verbindet, fortzusetzen. So haben die Basler Behörden vor kurzem ein persönliches Ordinariat für Rechtsvergleichung geschaffen und damit Lehre und Forschung einen neuen Schwerpunkt gesetzt. Weil schließlich im Zuge des Ausbaues von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit diesem Verfahrensrecht großes Gewicht zukommt, wurde auch hier der Unterricht ausgebaut und ein hoher Richter für eine außerordentliche Professur gewonnen.

Doch auch die Unterweisung in den zentralen Fächern wurde untermauert. Zunächst wurde ein zweiter Lehrstuhl für öffentliches Recht und dann ein dritter Lehrstuhl für Zivilrecht errichtet, so daß die Fakultät nun über 7 Lehrstühle verfügt. Die Rechts-

geschichte wurde ebenfalls auf breitere Grundlagen gestellt. Einmal fand sich der bekannte Lehrer des mittelalterlichen Rechtes und ausgezeichnete Kenner der Jurisprudenz der Renaissance, Professor Guido Kisch, bereit, als Gastdozent und später als Ehrendozent zu wirken. Es ist ihm, der im kommenden Jahr seinen achtzigsten Geburtstag begeht, gelungen, die Studenten für sein Fach zu interessieren, und er kann sich noch immer eines seltenen Hörerfolges erfreuen. Vor allem aber fanden sich die Behörden bereit, ein Ordinariat für mittelalterliche Rechtsgeschichte einzurichten und so der «Germanistik» wieder ihren gebührenden Platz einzuräumen. Nachdem das Völkerrecht mit dem Tode des unvergeßlichen Professors Max Hagemann längere Zeit verwaist war, zeichnet sich dank der Zusammenarbeit mit der Zürcher Fakultät eine Lösung ab, die eine angemessene Lehre des Völkerrechtes und die gleichzeitige Betreuung der Doktoranden dieses Faches gewährleistet. Die politischen Wissenschaften sollen schließlich als Fach deutlicher in Erscheinung treten, obwohl sie schon bisher im Rahmen der allgemeinen Staatslehre weitgehend zur Darstellung gelangten. Wichtig ist hierbei, daß der Unterricht im Geiste unserer Staatsauffassung und unseres politischen Denkens erteilt wird, geht es doch gerade auch hier um die Bewahrung schweizerischer Eigenständigkeit.

III. Ausbildung und Prüfungen

Das Anwachsen der rechtlich normierten Domänen, das Auftreten neuer Organisationsformen und Organisationsphänomene, aber auch die sichtbare Krise verschiedener rechtlicher Organismen im Zuge veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse stellen die Rechtswissenschaft vor Aufgaben, denen sie sich nicht entziehen kann und darf. Von hier aus muß in erster Linie die Ausbildung der angehenden Juristen in bezug auf Stoffauswahl und Methode geplant und geordnet werden. Nur wenn man sich Klarheit über Studienplan und Studienziel verschafft hat, kann man die Prüfungsordnung entwerfen, wie dann anderseits die Prüfungs-

ordnung die Verwirklichung des Studienplanes mitbestimmt. Hierbei gilt es auch deutlich zu unterscheiden zwischen dem Stoff, der wohl zu lehren und mit den Studenten wissenschaftlich zu verarbeiten ist, und dem Stoff, der zugleich den Prüfungen zugrunde gelegt werden soll. Die Promotionsordnung von 1960, deren Revision nun geplant ist, hatte sich für das System entschieden, die Prüfung bloß auf die Hauptdisziplinen zu erstrecken, ohne daß dem Studenten die Möglichkeit offensteht, nach Neigung und Interesse den Prüfungsstoff in einem gewissen Umfange selbst zu bestimmen. Die Fakultät hielt seinerzeit eine derartige Spezialisierung im Rahmen des Examens nicht für wünschbar, weil es in der Prüfung in erster Linie um den Ausweis geht, daß ein Kandidat unsere Rechtsordnung in ihren Grundzügen kennt, die funktionellen und historischen Zusammenhänge begreift und einen Rechtsfall methodisch richtig zu lösen versteht. Dieses System, das in der Abschlußprüfung eine Art «juristische Maturität» erblickt, wird verschiedentlich, namentlich auch in Deutschland, als nicht mehr zweckentsprechend bezeichnet. Man glaubt vielmehr, daß dank der Option für bestimmte Wahlfächer der Student vermehrt interessiert und unmittelbarer angesprochen werde. Gerade anhand der Wahlfächer ließen sich die Grundkenntnisse eines Studenten feststellen. Auffällig ist, daß die Studenten selbst in ihrem Bericht aus dem Jahre 1964 zur Neuordnung des Studiums und in dem von der Fachgruppe 1968 ausgearbeiteten Entwurf an der traditionellen Prüfungsform ohne Wahlfächer festhalten wollen. Die in der Frage konsultierten Praktiker haben die Studenten in dieser Haltung unterstützt. Da bei vielen angehenden Juristen ihre späteren Funktionen noch nicht feststehen, sei es, daß sie ihren Wirkungskreis in Justiz, Verwaltung oder Wirtschaft suchen, wären allzu spezialisierte Fachkenntnisse kaum von großem Nutzen. In Frankreich ist man freilich dazu übergegangen, im Hinblick auf die späteren Funktionen des Juristen eine spezialisierte Ausbildung einzurichten.

Wie man auch immer die Neuordnung treffen mag, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß sich nach den gemachten Erfahrungen die Studenten in erster Linie mit dem Stoff

befassen, der den Prüfungen zugrunde gelegt wird, und daß diejenigen Fächer, die den sogenannten Prüfungsschutz nicht genießen, von manchen nicht in ihr Studium integriert werden. Der Prüfungsordnung kommt deshalb für die Anlage des Studiums durch den Einzelnen große Bedeutung zu. Vor allem sollte nach der übereinstimmenden Meinung der mit der Neuordnung des juristischen Studiums befaßten Professoren und Studenten erreicht werden, daß die Studierenden wirkliche Grundkenntnisse erwerben und nicht, wie dies zum Teil der Fall ist, in der Stofffülle ertrinken, vor lauter Einzelheiten das Wesentliche nicht mehr zu sehen vermögen. So fordern die Studenten mit Nachdruck eine sinnvolle Begrenzung des Prüfungsstoffes auf das Grundlegende und Entscheidende.

IV. Problematik der Rechtsgeschichte

Im vorliegenden Zusammenhang bildet die Stellung der Rechtsgeschichte im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnung einen zentralen Diskussionspunkt. Dem Lehrer der Rechtsgeschichte sei hier eine kurze Standortsbestimmung erlaubt. Wenn auch niemand ernstlich bestreiten kann, daß ein lebendiges Verständnis unseres Rechtes ohne rechtshistorische Kenntnisse nicht möglich ist, und daß die Bewältigung der Zukunft die Verankerung in der Vergangenheit voraussetzt, so bedürfen doch der Umfang des rechtshistorischen Unterrichtes sowie dessen Einordnung in den Studienplan einer besonderen Prüfung. Es ist in erster Linie die immer wieder diskutierte Frage, ob die Rechtsgeschichte an den Anfang oder das Ende der Ausbildung gehört. Zunächst ist davon auszugehen, daß richtig verstandene und betriebene Rechtsgeschichte nicht nur Einleitungsgeschichte sein kann, nicht bloß im Zusammenhang der modernen Rechtsinstitute eine kurze Vorgeschichte geben will. Die Rechtsgeschichte möchte vielmehr die Grund- und Geistesordnung einer Zeit aufzeigen und aus dieser Sicht die einzelnen Rechtsphänomene betrachten. Nur so gewinnt man von jenen ein wirkliches Bild und erfaßt das Gewordene in seiner ganzen Plastizität.

Die Rechtsgeschichte hat somit ihre ausgesprochen propädeutische Seite, bereitet das Verständnis des modernen Rechts vor, wie sie in der vorgerückten Ausbildungsphase zur wissenschaftlichen Betrachtungsweise des Rechtes beiträgt und vor allem auch als Rechtsvergleichung in der Gegenüberstellung und Kontrastierung eine wesentliche Bereicherung des Studiums bringt. Trotz dieser großen Aufgaben der Rechtsgeschichte müssen die ihr mit Rücksicht auf die Anliegen der übrigen Ausbildung gesetzten Schranken gesehen werden, indem eine Beschränkung auf das Wesentliche und Wichtige erfolgt. Der Unterricht ist überdies auf die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll zu verteilen, aus der Einsicht heraus, daß Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte in wechselseitiger Beziehung stehen und daß nur eine gleichzeitige aufeinander abgestimmte Ausbildung in beiden Disziplinen zweckentsprechend sein kann. Die Rechtsgeschichte soll zum geltenden Recht führen, wie vom geltenden Recht her das Beispielhafte des vergangenen Rechtes erfaßt werden kann. So lassen sich ohne Kenntnis der Grundzüge des römischen Rechtes das privatrechtliche System und seine Begriffswelt schwerlich verstehen, wie andererseits erst der reifere Student dank seiner Anschauung des positiven Rechtes die Feinheit des juristischen Denkens der Römer ermessen kann. Erst jetzt kann er in eine wirkliche Beziehung zu jenen Juristen treten, die in einmaliger Entfaltungsfreiheit und nur dem Gewissen verpflichtet viele Rechtsfragen ein für allemal glücklich entschieden haben. Im einzelnen bleibt freilich abzuklären, wie die verschiedenen Teile der Rechtsgeschichte in den Studien- und Ausbildungsgang einzufügen sind.

V. Prüfungsformen

Mit der Frage des Prüfungstoffes berührt sich eng diejenige der verschiedenen Prüfungsformen. An sich hatte die Basler Fakultät als letzte unter den schweizerischen Rechtsfakultäten 1960 das Lizentiatenexamen eingeführt und damit das System des ausschließlichen Abschlusses mit dem Doktorat aufgegeben. Wenn auch an

dieser Ordnung nicht gerüttelt werden soll, so stellen sich doch verschiedene Fragen, vor allem ob das Vorexamen im Sinne einer Zwischenprüfung vor dem Lizientiaten neu gestaltet werden soll. Dann ist weiter zu erörtern, ob nicht die Ausbildung nach dem Lizientiatenexamen, die mit dem Doktorat beschlossen wird, auf neue Grundlagen gestellt werden soll. Bekanntlich hat Genf eine neue Ordnung für die sogenannte «Höhere juristische Ausbildung» getroffen. Für das Doktorat ist dort inskünftig notwendig, daß ein Kandidat nach dem Lizientiatenexamen aufgrund besonderer Prüfungen ein «Diplôme d'Etudes supérieures en droit» erlangt hat. In Basel ist zurzeit nur erforderlich, daß ein Kandidat der Fakultät eine Dissertation unterbreitet und sich in einem Kolloquium darüber ausweist, daß er mit dem Fachgebiet seiner Dissertation vertraut geworden ist. Ein eigentliches Ausbildungsprogramm mit einer dieser späteren Ausbildungsphase angepaßten Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit besteht nicht; auch beschränkt sich die Weiterbildung auf das Fachgebiet der Dissertation. Auffallend ist auch, daß seit 1963 jährlich nicht mehr als 15 Studenten das Doktorexamen bestanden haben, während die Zahl der abgelegten Lizientiatenexamen in der gleichen Zeit zwischen 49 und 33 schwankte. Zudem waren bis zum Jahr 1967 die Hälfte der Absolventen des Doktorexamens Deutsche. Die vielfältigen beruflichen Möglichkeiten und die zahlreichen offenen Stellen haben sichtlich auch solche von einer weiteren Ausbildung abgehalten, die an sich hierzu das Rüstzeug besessen hätten.

Freilich gibt nicht nur der letzte, sondern auch der erste Studienabschnitt seine Probleme auf. So bedürfen Gestalt und Funktion des Vorexamens einer näheren Klärung. Zurzeit wird dieses Vorexamen, in welchem sich der Kandidat über elementare Kenntnisse in den Grunddisziplinen auszuweisen hat, beinahe von allen Studenten abgelegt, auch ohne daß ein eigentliches Obligatorium besteht. Wenngleich dieses Examen dem Kandidaten keine Entlastung bringt, indem ein Fach abschließend geprüft und damit vorab erledigt wird, so ist es anderseits nicht eindeutig als bloßes Eignungsexamen konzipiert, das der Selektion, das heißt der möglichst frühen Ausscheidung ungeeigneter Elemente, dient. Welche

Aufgaben man auch immer dem Vorexamen zubilligen mag, so wird dennoch bei uns das Lizentiatenexamen ein umfassendes Abschlußexamen bleiben, bei welchem der Kandidat einen wesentlichen Teil des Stoffes präsent haben muß. Der Weg, den vorzüglich die Fakultäten der französischsprachigen Schweiz beschreiten, wonach der Stoff in jährlichen Prüfungen nach und nach erledigt werden kann, hat seine Nachteile. Man muß sich davor hüten, die Studenten von einem Examen ins andere zu schicken, so daß sie vor lauter Vorbereitungsarbeit nicht zum eigentlichen Studieren kommen.

VI. Gestaltung des Unterrichts

Obschon die Prüfungsordnung das Ausbildungssystem reflektiert, so muß der erteilte Unterricht auch tatsächlich eine entsprechende Vorbildung ermöglichen. Wenngleich das Zahlenverhältnis von Dozenten und Studenten nicht gleich günstig erscheint wie bei der Theologischen Fakultät, so hat doch die Juristische Fakultät eine Größe, die den Kontakt von Dozenten und Studenten einigermaßen ermöglicht. Seit den letzten zwanzig Jahren hat die Studentenzahl um etwa hundert zugenommen, so daß im Sommersemester 1968 die Zahl von 410 erreicht wurde. In der gleichen Zeit sind zwei neue Lehrstühle und verschiedene außerordentliche Professuren geschaffen worden. Um freilich die Grundausbildung zu intensivieren, namentlich den Turnus der wichtigen Vorlesungen zu beschleunigen, aber auch um die Postgraduierten-Ausbildung auszubauen, wird die Gewinnung weiterer Lehrkräfte unumgänglich sein. Die Studenten verlangen nämlich mit Nachdruck eine bessere Anleitung und Führung während der ersten Semester. Vor allem soll die Vermittlung des Stoffes noch mehr als bisher der Lage des Anfängers Rechnung tragen. Aus diesem Grunde hat die Fakultät neben der Vorlesung «Einführung in die Rechtswissenschaft» eine technische Einführung vorgesehen, die den Studenten mit seiner Fachbibliothek vertraut macht und ihm das Handwerkliche der «juristischen Schriftstellerei» vermittelt. In kleineren Gruppen lernen die Studenten mit den Materialien von den römi-

30 cm) behindert den gesamten Verkehr; der Flughafen bleibt geschlossen, in der ganzen Stadt treten Betriebsstörungen auf. — Der seit 1954 zwischen Riehen und Basel verkehrende Trambahner für Schüler fährt trotz äußerst reger Benützung wegen des Einsatzes neuer Motorwagen zum letztenmal.

11. Der *Große Rat* stimmt dem Bau von weiteren Zivilschutzanlagen zu und überweist den Entwurf des Gesetzes über die Sammlung und Auswertung der Bodenpreise an eine Kommission. — Um der Jugend die in Basel eher seltene Möglichkeit zum Schlitteln und Skifahren zu geben, wird der Nachmittag für schulfrei erklärt.

12. Im Garten des Kinderspitals werden zwei Pavillons für die orthopädische Abteilung und für die Heilgymnastik eingeweiht, sie bringen dem Spital eine kleine, dringend notwendige Raum-Entlastung.

14. Ein großer Temperaturanstieg bringt «Pflotsch» und in der Umgebung Hochwasser.

16. Der Regierungsrat wählt unter Verleihung von Titel und Rechten eines ordentlichen Professors zum neuen Direktor des Kinderspitals Prof. Dr. med. *Gerhard Stalder* und zum neuen Zeughausverwalter *Hermann Schmiedlin*.

18. Der *Große Rat* weist die neue Ordnung über die Pflichtenstundenzahl der Lehrer an eine Kommission, ebenso eine Vorlage über die Beteiligung des Kantons an der Erhöhung des Aktienkapitals des Gasverbundes Mittelland AG. Für die Renovation des Physikalisch-chemischen Instituts werden 2,4 Mio. Franken und für die Erstellung der Trolleybus-Fahrleitung auf der Strecke Wanderstraße — Badischer Bahnhof 1,4 Mio. Franken bewilligt.

20. In Anwesenheit vieler Gäste findet im Großratssaal die Übergabe-Feier der schweizerischen Auszeichnungen für sportliche Verdienste statt.

21. † *Walter Steffen* (82jährig), ehemaliger Gastwirt des ‚Goldenen Sternens‘.

22. Mit einer kleinen Feier im Rathaus und im Wildtschen Haus verabschiedet die Regierung in corpore den zurückgetretenen Bischof des Bistums Basel, Dr. *Franziskus von Streng*. Dem Empfang wohnen auch Vertreter der evangelisch-reformierten und der christ-

schen Quellen bis zu den Entscheidungen des Bundesgerichtes zu arbeiten. Dem Versuch der Fachgruppe, den Anfängern jüngere Juristen, die ihre Studien soeben abgeschlossen haben, als Tutoren zur Verfügung zu stellen, war bisher noch kein eindeutiger Erfolg beschieden. Jedenfalls muß erreicht werden, daß die Ausbildung voll und ganz der Fakultät verbleibt. Im Gegensatz zu Deutschland, wo sich Studenten für ihre Examensvorbereitung vielfach von Paukern instruieren lassen und die zu eigentlichen Schulen ausgebauten Institute benutzen, schließen sich bei uns vor den Prüfungen regelmäßig zwei bis drei Studenten zusammen, um die besuchten Vorlesungen und Übungen durcharbeiten und das Gehörte mit den einschlägigen Lehrbüchern zu vergleichen. Die Fakultät muß alles daran setzen, daß ihr die Ausbildung nicht entgleitet und an parauniversitäre Institutionen übergeht. So erscheint das zentrale Anliegen einer engeren Zusammenarbeit von Dozent und Student im kleineren Kreis durchaus gerechtfertigt. Übungen mit einer großen Studentenzahl, an der sich häufig nur einige Wenige, und zwar immer die Gleichen, beteiligen, können zweifellos sehr lehrreich sein, zumal eine gewisse Elite zu Wort kommen mag; doch fehlt es an der unmittelbaren Verpflichtung jedes Einzelnen, in aktiver Mitarbeit selbst die Entscheidung zu treffen und sie in angemessener Form darzulegen. Aber auch schon die Mühe vieler Schweizer Studenten, sich klar und richtig auszudrücken, ruft einer vermehrten Pflege des gemeinsamen Gespräches.

Gewissen studentischen Forderungen gegenüber darf immerhin gesagt werden, daß leider manche Studenten die gegebenen Möglichkeiten nicht oder nur unzureichend ausschöpfen. Überläßt man eine Frage zur Vorbereitung einer Übung dem privaten Studium, etwa die Lösung eines Falles, die Analyse eines Gerichtsentscheides oder die Exegese des Fragmentes eines römischen Juristen, so sind es immer nur Einige, die sich hinter die Aufgabe machen. Viele schieben während der ersten Semester ihre Probleme vor sich hin, erscheinen als wohlwollende Zuschauer und rechnen mit der Aneignung des nötigen Wissens in einem späteren Zeitpunkt. Man hält es zum Teil unter seiner Würde, sich gewisse

elementare Dinge anzueignen und etwa auch die altvertrauten Rechtsregeln auswendig zu lernen, so wie es der junge Römer tat, wenn er sich in die Rechtswissenschaft einführen ließ. Stellt ein Dozent einfache Fragen, um beim Aufbau einer Übung das vorhandene Wissen zu prüfen, so sieht er häufig freundliche, jedoch stumme Gesichter vor sich und glaubt, er sei der Heilige Antonius, der den Fischen predige. Dies erschwert den Einstieg in die Arbeit und macht den Dozenten unsicher. Mag man sich auch zu einer freiheitlichen Studiengestaltung bekennen, so gewinnt man doch den Eindruck, daß der Unterricht während der ersten drei bis vier Semester durchaus etwas schulmäßiger sein darf. Vor allem soll der Student, dank ständiger Konfrontation mit den Problemen, den Stand seines eigenen Wissens feststellen können. Der Dozent muß sich andererseits vergewissern, ob die Grundlagen wirklich beherrscht werden.

Ist die Grundschulung entsprechend erfolgt, so kann die weitere Ausbildung breiter angelegt werden als bisher. Der mit den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen stark angewachsene Rechtsstoff muß in angemessener Form vermittelt werden, konzentriert auf das Wesentliche, und in seiner Darstellung gestaltet aus einer Gesamtschau der Rechtsordnung. Von studentischer Seite wurde immer wieder angeregt, der einzelne Dozent solle den Studenten seine Vorlesung in vervielfältigter Form zur Verfügung stellen und bloß einzelne Kapitel, namentlich aus seinem eigenen Arbeitsgebiet, in der jeweiligen Vorlesung behandeln. Abgesehen davon, daß viele einschlägige Lehrbücher leider vergriffen sind und eine ständige Kontrolle der für den Vorlesungsbesuch notwendigen Privatlektüre kaum möglich erscheint, darf das Enzyklopädische, das heißt, die systematische Gesamtdarstellung des einzelnen Rechtsgebietes, nicht unterschätzt werden, wie sie im mündlichen Vortrag gestaltet und vermittelt wird. Die gleichen Studenten sind es ja, welche die Lehre des ganzen Stoffes in übersehbaren Vorlesungen wünschen. Immerhin ist das Anliegen voll und ganz zu unterstützen, daß jede größere Vorlesung von einer ergänzenden Übung begleitet wird, um den erörterten Stoff zu vertiefen und besser verständlich zu machen.

Wichtig ist auch, daß die Studenten ihre Freizeit, namentlich während der Semesterferien, für ihre Weiterbildung sinnvoll nutzen und nicht einfach rein planmäßige und systematische Wissenseignung betreiben. Bedauerlich ist, daß manche Studenten mit ihrer Freizeit nicht viel anzufangen wissen und so zu einer Nebenbeschäftigung greifen. Sie fügen sich wohl in den Semesterbetrieb ein und besuchen gelegentlich sogar viel zu viele Vorlesungen, doch alles, was außerhalb von Ordnung und Prüfung steht, erscheint zweitrangig. Man nimmt kaum einen juristischen Klassiker zur Hand, um nur an Iherings «Geist des Römischen Rechts» zu denken, und nur selten liest man Gerichtsentscheidungen. Man begnügt sich vielmehr mit den in den Vorlesungen und Lehrbüchern gemachten Andeutungen, und doch erleichtert eine vielseitige Grundlegung auch die Aneignung des Sachwissens, während das sture Pauken zu oberflächlichen Kenntnissen führt, die sich bald wieder verflüchtigen. So gilt es auch hier helfend einzugreifen, indem der Student dank gemeinsamer Lektüre eines allgemein bedeutsamen juristischen Werkes zu einer beschaulichen Versenkung angehalten wird.

Von großem Vorteil für unsere Studenten ist nun, daß es gelang, zwischen den Rechtsfakultäten der Schweiz ein Abkommen zu schließen, das die gegenseitige Anerkennung der Prüfungen bringt, so daß der Student vor dem Lizentiatenexamen die Universität, und damit auch den Sprachkreis, wechseln kann, ohne sein Studium zu verlängern. Andererseits kann ein Lizentiat an der Fakultät zum Doktor promovieren, wo ein für sein Thema besonders fachzuständiger Dozent wirkt.

VII. Fachbibliothek und Institut

Lebensnerv einer Juristischen Fakultät als Ausbildungsstätte ist eine gut dotierte Fachbibliothek. Das Institut am Münsterplatz besitzt von allen schweizerischen Rechtsfakultäten die beste Bibliothek und verfügt über verschiedene wertvolle Sammelwerke. Dank der guten Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek wird die

Anschaffung der Bücher glücklich koordiniert und so den Studenten eine selten reiche Literatur an die Hand gegeben. Freilich dürfte es auf längere Zeit gesehen nicht möglich sein, bei der immer umfangreicher werdenden juristischen Literatur die Bibliothek repräsentativ zu erhalten, wenn nicht zusätzliche Mittel beschafft werden können. Auch werden die Raumverhältnisse am Münsterplatz immer prekärer. Es ist zu hoffen, daß die in Bearbeitung befindlichen Projekte, welche die Platznot beheben sollen, bald konkretisiert werden können. Eine große Bereicherung wäre zudem, wenn das geplante Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung, das mit Hilfe des Schweizerischen Nationalfonds eine möglichst lückenlose rechtsvergleichende Bibliothek anlegen soll, in Basel seinen Sitz nehmen wollte. Zusammen mit der bestehenden Bibliothek würde somit für Viele eine selten günstige Arbeitsmöglichkeit geschaffen. Ein solches Institut würde Basel, das sich um die Rechtsvergleichung stets bemüht hat, wohl anstehen.

VIII. Ausblick

Die Juristische Fakultät befindet sich, wie die übrigen Fakultäten und die Universität als Ganzes, im Wandel. Freilich sind der Universität und ihren Fakultäten gewisse Ordnungsprinzipien vorgegeben, sollen sich Lehre und Forschung frei entfalten können. Doch ist man sich gerade im Schoße der Juristischen Fakultät bewußt, daß Ordnung als solche nicht überschätzt werden darf. Eine Ordnung wird ihrer Funktion nur gerecht, wenn sie von einem entsprechenden Geist beseelt ist. Diese Sicht des Ordnungsphänomens zu vermitteln, ist ja die große und schöne Aufgabe der Juristischen Fakultät. In einer zeitgemäßen und zweckentsprechenden, jedoch fundierten Form sollen wirkliche Diener des Rechtes herangebildet werden. Erfreulich ist, in welcher Weise gerade die Studierenden der Juristischen Fakultät sich bemühen, mit den Professoren zusammen eine Studienreform durchzuführen. Sowohl der studentische Bericht von 1964 als auch der Entwurf der Fachgruppe von 1968 zeigen den klaren Willen, die Studien so zu

ordnen, daß wirkliche Bildung vermittelt wird, ohne daß aus opportunistischen Gründen Erleichterungen gesucht werden. Wenn in dieser Haltung und in diesem Geist die Studenten ihre Mitarbeit in Fakultät und Universität anbieten, so darf man vollen Ernstes mit Hoffnung in die Zukunft sehen.